



Informationen für abgebende Eltern

Tagesfamilien bieten den Vorteil, dass die Betreuung individuell den Bedürfnissen der Beteiligten angepasst werden kann, d.h. die Betreuung kann stunden-, halbtags- oder ganztagsweise sein oder auch unterschiedliche Arbeitseinsätze (Wochenpläne) können durch Betreuungspersonen in Tagesfamilien aufgefangen werden. Sie stellt damit ein sehr flexibles Angebot dar.

Die Betreuungspersonen haben einen Arbeitsvertrag, werden durch die Tageselternvermittlung entlohnt und verpflichten sich den gesetzlichen Bestimmungen der Pflegekinderverordnung nachzukommen.

Aufnahme und Vermittlung

Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars (unter www.tageselternlyss.ch).

Abklärung und Vermittlung

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind. Die Vermittlerin bespricht mit den Eltern die persönlichen Vorstellungen / Erwartungen an die Betreuungsperson. Sobald eine passende Tagesfamilie gefunden werden konnte, organisiert die Vermittlerin einen gemeinsamen Besuch (Eltern, Tageseltern, Vermittlerin), um die Familie kennenzulernen.

Nach einigen Tagen geben die Eltern und die Betreuungsperson der Vermittlerin Bescheid, ob ein Betreuungsverhältnis in Frage kommt.

Die Wahl der Tagesfamilie ist grundsätzlich Sache der Eltern. Die TEV verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären. Die Eltern sind zu Begleitgesprächen verpflichtet, wenn solche während der Dauer des Betreuungsverhältnisses nötig werden.

Ausbildung der Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen werden nach den Kriterien der kantonalen Vorgaben evaluiert und besuchen den gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Nothelferkurs für Kleinkinder. Die jährliche Weiterbildung (spezifische Themen) wird von der Tageselternvermittlung organisiert. Die Vermittlerin hat regelmässig Kontakt zu den Tageseltern und berät sie in allen Fragen rund um die Betreuung von Kindern oder gibt Auskunft über rechtliche Fragen. Einmal pro Jahr findet der gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtsbesuch statt.

Eingewöhnung und Betreuung

Eingewöhnung

Die Betreuungsperson, die Eltern und die Vermittlerin planen die Eingewöhnungszeit gemeinsam und verbindlich. Sie besprechen, wie das Kind auf die neue Situation vorbereitet und begleitet wird. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohl des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohl des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohl des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohl des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei.

wöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird den Eltern in Rechnung gestellt bzw. die Betreuungsperson wird dafür entlohnt.

Betreuungsumfang- und Betreuungszeiten

Die minimale Betreuungsdauer darf 20 Stunden pro Monat nicht unterschreiten (fünf Stunden pro Woche). In begründeten Fällen kann von dieser Regelung ausnahmsweise abgewichen werden.

Der Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson, den Eltern und der Tageselternvermittlung vereinbart und sind im Tagesbetreuungsvertrag geregelt. Sie sind verbindlich und die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Einmalige, geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im gegenseitigen Einvernehmen von Betreuungsperson und Eltern vereinbart werden.

Abwesenheiten

- **Abwesenheiten des Kindes:** Grundsätzlich müssen Abwesenheiten des Kindes den Betreuungspersonen so früh wie möglich gemeldet werden.
- **Abwesenheiten der Tageseltern:** Längere Absenzen sind den Eltern im Voraus zu melden. Bei kurzfristigen Ausfällen (Krankheit, Unfall, etc.) sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen und es hat eine Meldung an die Vermittlerin innert 3 Tagen zu erfolgen.

Die Tageseltern haben die Ferien des Folgejahres den abgebenden Eltern bis spätestens 31. Dezember bekanntzugeben.

Betreuungs- und Verpflegungsgebühren

Abrechnung

Die Betreuungsstunden gemäss Betreuungsvertrag werden **verrechnet**:

- bei allen Abwesenheiten des Kindes infolge Krankheit / Unfall etc.
- bei allen anderen kurzfristigen Abwesenheiten
- bei Ferien der Eltern

Die Betreuungsstunden gemäss Betreuungsvertrag werden **nicht verrechnet**:

- bei kurzfristigen Abwesenheiten durch die Betreuungsperson
- bei Ferien der Tageseltern

Die Mahlzeiten werden gemäss Betreuungsvertrag verrechnet, **ausser** bei

- Abwesenheiten des Kindes infolge Ferien / Krankheit / Unfall, sofern die Abmeldung am **Vortag bis 18.00 Uhr** erfolgte

Kleinkinder: Bei Kleinkindern stellen die Eltern Nahrung, Windeln und Extras zur Verfügung.

Elterntarife

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sind im Tarifreglement geregelt. Die Subventionierung der Betreuungsgebühren erfolgt über Betreuungsgutscheine. Diese werden von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum ausgestellt und die Höhe des Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab. Die Tageselternvermittlung stellt die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren abzüglich des Betreuungsgutscheines monatlich anfangs des Folgejahres in Rechnung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Erhalt zu bezahlen.

Sonstige Auslagen

Die Tageseltern haben Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Ausgaben wie Eintrittspreise, Fahrten zu Schule/Kindergarten, Billette für öffentliche Verkehrsmittel, usw. Sie haben diese Auslagen direkt bei den Eltern geltend zu machen. Grössere Ausgaben müssen unbedingt vorher zwischen Tageseltern und Eltern abgesprochen werden. Bei Kleinkindern stellen die Eltern die Nahrung, Windeln und Extras zur Verfügung.

Aufsichtspflicht

Die Betreuungsperson darf die Aufsichtspflicht nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den abgebenden Eltern an Drittpersonen übertragen.

Probezeit / Kündigung / Schadenersatzpflicht

Der Tagesbetreuungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Das Tagesbetreuungsverhältnis kann von allen Vertragsparteien:

- während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden (Art. 335b OR). Als Probezeit gelten die ersten 3 Monate des Tagespflegeverhältnisses,
- nach der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden (Art. 335c OR),
- aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Es gelten dabei die Bestimmungen des Art. 337 OR.

Eltern bzw. Tageseltern richten ihre Kündigung an die Tageselternvermittlung. Eine Kopie ist der anderen Vertragspartei innerhalb der gleichen Frist abzugeben. Wird die Kündigungsfrist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, sind die Eltern bzw. die Tageseltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig. Vorbehalten bleiben Interventionen der Pflegekinderaufsichts- bzw. Kinderschutzbehörde bei besonderen Vorkommnissen.

Bei Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten, die Eltern und Tageseltern nicht untereinander lösen können, nehmen diese sofort Kontakt mit der Vermittlerin auf.

Versicherungen

Die Eltern sind verpflichtet folgende Versicherungen abzuschliessen:

- Kranken- und Unfallversicherung: Die Eltern müssen für ihr Kind / ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben.
- Privathaftpflichtversicherung der Eltern: Die Eltern müssen eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Tageselternvermittlung hat folgende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch Betreuungspersonen wegen:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten wird pro Ereignis ein Selbstbehalt von Fr 100.- erhoben. Die Prämie für diese Versicherung übernimmt der TEV.

Mitgliedschaft

Die Eltern sind obligatorisch Aktivmitglieder (Art. 4 Statuten) des Vereins Kindertagesstätte Lyss. Unabhängig vom Erfolg wird für die Aufnahme der Vermittlungstätigkeit ein Unkostenbeitrag in der Höhe des Jahres-Mitgliederbeitrags verrechnet. Dieser Betrag ist vor Beginn der Vermittlungstätigkeit zu bezahlen und gilt bei Vertragsabschluss automatisch als Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

Die Auflösung der Vermittlungsvereinbarung gilt nicht als Austritt aus dem Verein. Dieser kann nur auf Jahresende erfolgen (Art. 6 Statuten).